



Änderung der Zuständigkeitsstreitwerte und der Rechtsmittelstreitwerte

Der Bundestag hat am 13.11.2025 den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwertes der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen angenommen. Damit wird der in § 23 GVG geregelte Zuständigkeitsstreitwert von bisher 5.000,00 € zum 01.01.2026 auf 10.000,00 € angehoben. Auch die Grenze des Anwaltszwangs wurde auf 10.000,00 € angehoben.

Außerdem werden bestimmte Sachgebiete zum Zwecke der Spezialisierung den Amts- oder Landgerichten streitwertunabhängig zugewiesen.

In der Zivilprozessordnung werden die Rechtsmittelstreitwerte von derzeit 600,00 € auf 1.000,00 € erhöht. Im RVG, im OWiG, im Gerichts- und Notarkostengesetz, im FamFG, im FGG, im GKG, im FamGKG, im Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz sowie für Kostenbeschwerden in der StPO werden die Rechtsmittelstreitwerte von derzeit 200,0 € auf 300,00 € erhöht. Die Wertgrenze für das Verfahren nach billigem Ermessen wird im Gleichlauf mit der Berufungswertgrenze von derzeit 600,00 auf 1.000,00 € erhöht. Die Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde wird von derzeit 20.000,00 € auf 25.000,00 € erhöht.

Das Gesetz enthält Übergangsregelungen.

Nähere Einzelheiten können Sie folgenden Dokumenten entnehmen:

- [BT-Drucksache 21/1849](#)
- [BT-Drucksache 21/2466](#)
- [BT-Drucksache 21/2669 Nr. 23](#)
- [BT-Drucksache 21/2777](#)
- [BRAK Stellungnahme Nr. 52/2025 November 2025](#)